

Entscheidung Nr. 111/2019/2020

27.01.2020 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 27.01.2020 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger im Meisterschaftsspiels zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 26.10.2019 gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 28.000,- Euro belegt.
2. Der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 9.000,- Euro für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2020 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses kann verwiesen werden. Borussia Dortmund hat dem Antrag des Kontrollausschusses grundsätzlich zugestimmt und beantragt, einen Anteil der Geldstrafe für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen des Clubs verwenden zu dürfen.

Diesem Antrag kann in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung bedenkenfrei entsprochen werden. Diesbezügliche Nachweise sind bis 30.09.2020 zu erbringen.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelebt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung

des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA

20.01.2020

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Bundesliga-Meisterschaftsspiels zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA am 26.10.2019 in Gelsenkirchen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 28.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Dr. Felix Brych, des DFB-Sicherheitsbeobachters und der Beobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss sowie die schriftliche Stellungnahme der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Vor Spielbeginn wurden im Dortmunder Fanblock zehn pyrotechnische Gegenstände (acht Rauch töpfe und zwei Bengalische Feuer) abgebrannt. Das Spiel musste aufgrund dessen mit einer Verzögerung von mehr als zwei Minuten angepfiffen werden. Des Weiteren wurden in der 3. Spielminute drei Bengalische Feuer, in der 48. ein Bengalisches Feuer und in der 76. Spielminute ein weiteres Bengalisches Feuer im Dortmunder Fanblock entzündet. Der Spielbetrieb wurde dadurch jeweils nicht beeinträchtigt (Fall 1).

In der 4. Spielminute wurden im Schalker Fanblock mehrere Dortmunder Fanbanner gezeigt. Infolgedessen versuchten Dortmunder Anhänger aus ihrem Stehplatzbereich heraus, gewaltsam in einen angrenzenden Block zu gelangen, indem sie versuchten, die die Blöcke trennenden Plexiglasscheiben aus ihrer Verankerung zu reißen bzw. zu zerstören. Es gelang den Dortmunder Anhängern hierbei, eine Plexiglasscheibe zu zerstören. Sofort hinzugeeilte Polizei- und Ordnungsdienstkräfte konnten jedoch weitere Ausschreitungen und ein Verlassen des Blockbereichs durch Dortmunder Anhänger verhindern (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Gewalttätige Handlungen von Zuschauern im Stadionbereich (Fall 2) stellen einen Verstoß gegen die Stadionordnung und eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltung dar. Derartige Vorfälle sind daher unter allen Umständen zu vermeiden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 30 % bei einer Spielunterbrechung von zwei bis drei Minuten (Vorkommnisse zu Spielbeginn) vorgesehen. Demnach ergibt sich im Fall 1 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro. Die Vorfälle im o.g. Fall 2 stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss beantragt hier eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt folglich insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 28.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 28.01.2020, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –